

Gremienwahlordnung (Satzung) für die Europa-Universität Flensburg

Vom 18. Januar 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 4

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 18. Januar 2023

Aufgrund § 17 Absatz 3 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 14. Dezember 2022 die folgende Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht:

Erster Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit
- § 3 Wahlrechtsgrundsätze
- § 4 Wahlzeit
- § 5 Wahlorgane
- § 6 Wahlleiterin, Wahlleiter
- § 7 Wahlausschuss
- § 8 Wahlprüfungsausschuss
- § 9 Wahlhelferinnen, Wahlhelfer

Zweiter Abschnitt – Allgemeine Vorschriften zum Wahlverfahren

- § 10 Stichtag
- § 11 Wahlbekanntmachung
- § 12 Wählerverzeichnis
- § 13 Wahlvorschläge
- § 14 Abgabe von Wahlvorschlägen
- § 15 Vorläufige Gesamtliste der Kandidatinnen und Kandidaten
- § 16 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge
- § 17 Bekanntmachung der Wahlvorschläge
- § 18 Wahlveranstaltungen

Dritter Abschnitt – Besondere Bestimmungen zur Briefwahl

- § 19 Wahlunterlagen
- § 20 Aushändigung der Wahlunterlagen
- § 21 Verlust von Wahlunterlagen
- § 22 Stimmabgabe durch Briefwahl

Vierter Abschnitt – Besondere Bestimmungen zur Elektronischen Wahl

- § 23 Wahlunterlagen bei Elektronischer Wahl
- § 24 Stimmabgabe bei der Elektronischen Wahl
- § 25 Beginn und Ende der Elektronischen Wahl

- § 26 Störungen der Elektronischen Wahl
- § 27 Briefwahl bei Elektronischer Wahl
- § 28 Technische Anforderungen

Fünfter Abschnitt – Vorschriften zur Ermittlung des Wahlergebnisses

- § 29 Beginn der Ermittlung des Wahlergebnisses und Öffentlichkeit
- § 30 Auszählung
- § 31 Sitzverteilung und Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses
- § 32 Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses und Wahlannahme
- § 33 Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl
- § 34 Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses
- § 35 Wiederholungswahl
- § 36 Ausscheiden von Mitgliedern

Sechster Abschnitt – Schlussvorschriften

- § 37 Bestimmung von Fristen
- § 38 Vernichtung von Wahlunterlagen
- § 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen in den Erweiterten Senat einschließlich des Senates und in die Fakultätskonvente der Europa-Universität Flensburg.

§ 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Europa-Universität Flensburg, das einer Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 HSG angehört, soweit das Hochschulgesetz oder die Verfassung der Europa-Universität Flensburg nichts Näheres bestimmen.

(2) Bei den Wahlen der Vertreterinnen oder Vertreter in die Fakultätskonvente sind die Mitglieder der Fakultät wahlberechtigt. Für die Bestimmung der Mitgliedschaft ist § 28 Absatz 2 HSG maßgeblich. Sofern Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes eine Zweitmitgliedschaft an einer weiteren Fakultät haben, begründet dies keine Korporationsrechte, insbesondere weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht für die Wahl des Fakultätskonvents gemäß § 29 HSG und für die Wahl weiterer Einheiten der Fakultät.

(3) Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren, Seniorprofessorinnen, Seniorprofessoren, Ehrenbürgerinnen, Ehrenbürger, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sind nicht wahlberechtigt und wählbar. Lehrbeauftragte sind nur wahlberechtigt und wählbar, wenn sie Mitglieder der Universität nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 des Hochschulgesetzes sind.

(4) Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist.

(5) Gewählt wird in Wahlgruppen. Dabei bilden jeweils eine Wahlgruppe:

1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, soweit diese hauptberuflich an der

Universität tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen (Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),

2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte, die sich länger als zwei Jahre mit mindestens vier Lehrverpflichtungsstunden an der Lehre der Hochschule beteiligen und die weder Mitglieder einer anderen Hochschule sind noch hauptberuflich eine andere Tätigkeit wahrnehmen (Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes),
3. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung),
4. die Studierenden, wissenschaftlichen Hilfskräfte und Doktorandinnen und Doktoranden, die keiner der übrigen Mitgliedergruppen angehören (Mitgliedergruppe der Studierenden).

(6) Jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte ist in nur einer Wahlgruppe wahlberechtigt. Wer mehreren Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 HSG angehört, hat das Wahlrecht in derjenigen Wahlgruppe, die in Absatz 5 zuerst genannt ist.

§ 3 Wahlrechtsgrundsätze

(1) Die Gremien werden durch Briefwahl in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl und unmittelbar gewählt.

(2) Bei Wahlvorschlägen und in Wahllisten sollen alle Geschlechter Berücksichtigung finden. Frauen und Männer sollen in den Gremien jeweils zu gleichen Teilen vertreten sein; ist dies nicht möglich, soll der Geschlechteranteil an dem Gremium mindestens dem Anteil an der Mitgliedergruppe entsprechen.

(3) Hat eine Gruppe nicht mehr Angehörige, als Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind, werden alle Angehörigen ohne Wahl Mitglieder des Gremiums. Ein Gremium ist auch dann rechtmäßig zusammengesetzt, wenn Angehörige einer Gruppe, die darin vertreten sein soll, nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind, sofern die Freiheit von Forschung und Lehre gemäß Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz gewährleistet ist.

(4) Es wird mit Listen gewählt, auf denen die Namen der kandidierenden Vertreterinnen und Vertreter, im Folgenden als Bewerberinnen und Bewerber bezeichnet, aufgeführt sind. Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber gelten als Listenvorschlag.

(5) Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme Bewerberinnen beziehungsweise Bewerbern verschiedener Listen geben.

(6) Jede und jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie für ihre oder seine Gruppe in das jeweilige Gremium Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind. Es dürfen für einen Bewerber oder eine Bewerberin nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden.

(7) Die auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Sitze werden nach dem Sainte-Laguë-Höchstzahlverfahren ermittelt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los. Enthält eine Liste weniger Bewerberinnen oder Bewerber, als ihr an Sitzen zustehen würde, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Listen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(8) Innerhalb der Listen werden die Sitze nach der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen auf die Bewerberinnen und Bewerber verteilt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Davon abweichend entscheidet bei Stimmgleichheit in der Wahlgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer das Los.

(9) Die auf einer Liste nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber werden in der Reihenfolge des Absatz 8 als Ersatzmitglieder festgestellt.

§ 4 Wahlzeit

(1) Die Wahlzeit der Mitglieder in den Gremien beträgt für Studierende ein Jahr, für alle übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Erweiterten Senats einschließlich des Senates und der Fakultätskonvente beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. September.

§ 5 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, der Wahlausschuss und der Wahlprüfungsausschuss. Mitglieder dieser Organe dürfen nicht Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber sein.

(2) Die Wahlorgane sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben verpflichtet.

§ 6 Wahlleiterin, Wahlleiter

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden vom Präsidenten spätestens 8 Wochen beziehungsweise am 56. Tag vor dem Stichtag gemäß § 10 bestellt.

(2) Zu den Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters gehören insbesondere die Festlegung des Wahlverfahrens sowie die Aufstellung des Terminplans.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung der Wahl. Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil und führt dessen Beschlüsse aus.

§ 7 Wahlausschuss

(1) Dem Wahlausschuss obliegt die Gesamtaufsicht über die Wahlen.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Hochschule und setzt sich zusammen aus der oder dem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern.

(3) Die Mitglieder des Wahlausschusses und eine gleiche Anzahl an Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertretern sowie eine Schriftführerin oder ein Schriftführer sind spätestens 7 Wochen beziehungsweise am 49. Tag vor dem Stichtag gemäß § 10 auf Vorschlag der Wahlleiterin oder des Wahlleiters vom Präsidenten zu bestellen.

(4) Der Wahlausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 8 Wahlprüfungsausschuss

(1) Dem Wahlprüfungsausschuss obliegt die Wahlprüfung.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern der Hochschule.

(3) Zu den Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber noch Mitglieder von anderen Wahlorganen bestellt werden.

(4) Der Wahlprüfungsausschuss ist vom Senat spätestens am 15. Tag vor dem Stichtag zu bestellen.

§ 9 Wahlhelferinnen, Wahlhelfer

Die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erforderlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bestellt. Die zu den Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern bestellten Mitglieder der Hochschule sind zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen.

Zweiter Abschnitt – Allgemeine Vorschriften zum Wahlverfahren

§ 10 Stichtag

(1) Der Stichtag ist der Tag, an dem der Wahlbrief beziehungsweise die Stimmabgabe bei der Elektronischen Wahl spätestens bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingegangen sein muss.

(2) Der Stichtag muss in der Vorlesungszeit liegen. Stichtag soll ein Montag sein. Der Stichtag darf kein Feiertag sein.

(3) Der Stichtag wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bestimmt.

§ 11 Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt den Zeitpunkt der Wahlen spätestens 7 Wochen beziehungsweise am 49. Tag vor dem Stichtag bekannt. Die Bekanntmachung ist per E-Mail an alle Mitglieder und Angehörigen der Universität zu versenden.

(2) Die Bekanntmachung muss enthalten:

1. den Hinweis, ob die Wahl durch Briefwahl erfolgt und dass nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen gewählt werden darf oder als internetbasierte Online-Wahl (Elektronische Wahl) mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief durchgeführt wird. Die Elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind,
2. den Stichtag unter Angabe der Uhrzeit für den Schluss der Stimmabgabe und einen Hinweis darauf,
3. die Zahl der von jeder Gruppe zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter,
4. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist,
5. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
6. die Aufforderung, spätestens am 31. Tag vor dem Stichtag bis 16.00 Uhr mittels amtlicher Formulare Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen,
7. einen Hinweis darauf, dass bei den Wahlvorschlägen Frauen und Männer zu gleichen Teilen Berücksichtigung finden sollen und maßgebliche Gründe für eine Ungleichberücksichtigung genannt werden sollen sowie

8. einen Hinweis darauf, dass Wahlberechtigte nur in einer Wahlgruppe und in einer Fakultät wahlberechtigt sind.

(3) Mit der amtlichen Wahlbekanntmachung werden die amtlichen Formulare zugänglich gemacht.

§ 12 Wählerverzeichnis

(1) Alle Wahlberechtigten sind in ein Wählerverzeichnis einzutragen, das nach Wahlgruppen und Fakultäten gegliedert ist.

(2) Das Wählerverzeichnis muss Spalten für folgende Angaben haben:

1. laufende Nummer,
2. Familienname, Vorname,
3. gegebenenfalls die Einschreibnummer,
4. Wahlgruppe,
5. Fakultätszugehörigkeit und
6. Bemerkungen.

(3) Das Wählerverzeichnis ist am Tag vor der Auslegung vorläufig abzuschließen und am Schluss der Eintragungen unter Angabe von Datum und Uhrzeit von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu unterschreiben.

(4) Das Wählerverzeichnis ist vom 38. bis zum 24. Tag vor dem Stichtag während der Dienststunden im Wahlamt beziehungsweise dem nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 bekanntgemachten Ort zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Hochschule auszulegen.

(5) Jedes Mitglied der Hochschule, das das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Dauer der Auslegung dessen Berichtigung beantragen. Es hat die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Während der Dauer der Auslegung kann das Wählerverzeichnis auch von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(6) Über die Berichtigung entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter; sie ist im Wählerverzeichnis zu beurkunden. Den Betroffenen soll vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Beschwerde gegen die Entscheidung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters kann bis zum 20. Tag vor dem Stichtag beim Wahlausschuss eingelegt werden. Der Wahlausschuss hat über Beschwerden unverzüglich zu entscheiden.

(7) Am 10. Tag vor dem Stichtag ist das Wählerverzeichnis unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen endgültig abzuschließen. Dabei ist die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten festzustellen und das endgültige Wählerverzeichnis unter Angabe von Datum und Uhrzeit von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu unterschreiben.

§ 13 Wahlvorschläge

(1) Die Vorschlagenden haben den Wahlvorschlag schriftlich einzureichen und zu unterzeichnen.

(2) Wahlberechtigte dürfen nicht mehrfach als Bewerberin oder Bewerber für die Wahl in dasselbe Gremium kandidieren. Für den Fakultätskonvent kann nur kandidieren, wer in dieser Fakultät wahlberechtigt ist.

(3) Der Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geschlecht,
4. gegebenenfalls die Amts- oder Dienstbezeichnung sowie
5. bei Studierenden die Matrikelnummer, die Fakultät, in der sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte wahrnehmen, und die Studienrichtung.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ihr Einverständnis mit dem Wahlvorschlag schriftlich erklären. Die eigenhändige Einverständniserklärung kann auch durch andere geeignete technische Mittel ersetzt werden, die die Identität und das Einverständnis der Kandidierenden zur Kandidatur zweifelsfrei erkennen lassen. Die Einverständniserklärung zur Kandidatur kann bis zur Zulassung des Wahlvorschlages durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlausschuss bis zum 24. Tag vor dem Stichtag zurückgezogen werden.

(5) Bei den Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer zu gleichen Teilen Berücksichtigung finden; ist dies nicht möglich, soll der Geschlechteranteil mindestens dem Anteil an der Mitgliedergruppe entsprechen. Sind Frauen und Männer nicht zu gleichen Teilen berücksichtigt, soll eine Begründung abgegeben werden. Die Begründung darf keinerlei werbenden Charakter haben.

(6) Der Listenvorschlag soll durch eine besondere Bezeichnung gekennzeichnet werden. Fehlt eine Bezeichnung der Liste, so erhält der Wahlvorschlag den Namen des zuerst genannten kandidierenden Mitglieds. Die Namen der kandidierenden Mitglieder müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Fehlt eine erkennbare Reihenfolge, so gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen und bei gleichem Familiennamen die der Vornamen.

§ 14 Abgabe von Wahlvorschlägen

(1) Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 31. Tag vor dem Stichtag bis 16.00 Uhr bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingegangen sein. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vermerkt auf jedem Wahlvorschlag Tag und am letzten Tag der Einreichungsfrist auch Uhrzeit des Eingangs. Über den Eingang eines Wahlvorschlages wird auf Verlangen eine Bestätigung ausgestellt.

(2) Nach Eingang der Wahlvorschläge prüft die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich, ob die Wahlvorschläge den Erfordernissen der Wahlordnung entsprechen. Mangelhafte Vorschläge im Sinne von § 16 Absatz 2 Nummer 2 bis 5 werden unter Hinweis auf die Mängel unverzüglich den Vorschlagenden zurückgegeben. Beanstandete Wahlvorschläge können bis zum 24. Tag vor dem Stichtag nach Behebung der Mängel erneut eingereicht werden.

§ 15 Vorläufige Gesamtliste der Kandidatinnen und Kandidaten

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter erstellt unverzüglich nach Ablauf der Abgabefrist für Wahlvorschläge gemäß § 14 Absatz 1 eine vorläufige Gesamtliste der Wahllisten, und zwar getrennt nach Gremien und Wahlgruppen. Bei den Wahllisten sind die Namen sämtlicher

Kandidatinnen und Kandidaten aufzuführen. Diese Aufstellungen sind unverzüglich öffentlich bekanntzumachen.

§ 16 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

(1) Unverzüglich nach Ablauf der Abgabefrist für beanstandete Wahlvorschläge gemäß § 14 Absatz 3 entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit der Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.

(2) Ungültig sind Wahlvorschläge,

1. die verspätet eingegangen sind,
2. die einen Vorbehalt oder eine Bedingung enthalten,
3. die den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen,
4. insoweit, als keine schriftliche Einverständniserklärung einzelner Kandidatinnen oder Kandidaten vorliegt,
5. insoweit, als sie nicht wählbare Kandidatinnen und Kandidaten benennen.

(3) Sind Wahllisten zurückgewiesen worden, so ist diese Entscheidung unter Angabe der Gründe den Vorschlagenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Spätestens am 24. Tag vor dem Stichtag erstellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge eine Gesamtliste der Wahllisten. § 15 Satz 2 gilt entsprechend. Die Listenvorschläge werden alphabetisch geordnet. Enthält eine Liste keine besondere Bezeichnung, erfolgt die alphabetische Einordnung nach den Namen der die Liste anzuführenden Bewerberin oder Bewerbers. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt durch das Los jeweils fest, mit welchem Buchstaben des Alphabets die Gesamtliste der zugelassenen Wahlvorschläge beginnt.

(2) Die Liste ist nach Gremien und innerhalb dieser nach Wahlgruppen und Wahlbereichen zu gliedern. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter verschickt diese Liste unverzüglich per E-Mail an alle Mitglieder und Angehörigen der Universität. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass nur solche Wahllisten, Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden dürfen, die in die bekannt gemachte Gesamtliste aufgenommen worden sind.

§ 18 Wahlveranstaltungen

(1) Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich gruppenweise in Wahlveranstaltungen vorstellen.

(2) Soweit die Vorstellung in den Wahlveranstaltungen erfolgt, wird durch das Wahlamt sichergestellt, dass für die Wahlveranstaltungen geeignete Räume zur Verfügung stehen und Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Dritter Abschnitt – Besondere Bestimmungen zur Briefwahl

§ 19 Wahlunterlagen

(1) Alle Wahlberechtigten erhalten:

1. den Wahlschein mit der vorformulierten eidesstattlichen Versicherung,
2. den Stimmzettel,
3. den Wahlumschlag und
4. den Wahlbriefumschlag.

(2) Die für die Wahlberechtigten jeder Wahlgruppe getrennt zu erstellenden Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahllisten der jeweiligen Gruppe unter Angabe des Familien- und des Vornamens, ferner die Bezeichnung gemäß § 13 Absatz 6. Die Stimmzettel sind für den Erweiterten Senat und die Fakultätskonvente und innerhalb dieser Gremien für die Wahlberechtigten jeder Wahlgruppe getrennt zu erstellen.

(3) Der Wahlumschlag und der Wahlbriefumschlag sollen durch die Verwendung verschiedener Farben gekennzeichnet sein.

(4) Den Wahlunterlagen ist ein Merkblatt beizufügen, das die Wahlberechtigten über technische Einzelheiten des Wahlvorganges unterrichtet.

(5) Soweit nichts Näheres bestimmt ist, entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gegebenenfalls unter Berücksichtigung der durch die elektronische Datenverarbeitung gesetzten Bedingungen über die Gestaltung der Wahlunterlagen.

§ 20 Aushändigung der Wahlunterlagen

(1) Die Wahlunterlagen können vom 21. bis zum 17. Tag vor dem Stichtag im Büro der Wahlleitung oder an einem weiteren in der Wahlbekanntmachung genannten Ort von den Wahlberechtigten persönlich in Empfang genommen werden. Alle bis dahin noch nicht ausgehändigten Wahlunterlagen werden auf Antrag am 13. Tag vor dem Stichtag an die Wahlberechtigten abgesendet. Der Antrag auf Übersendung der Wahlunterlagen muss spätestens am 15. Tag vor dem Stichtag bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter in Textform gemäß § 126b BGB eingehen.

(2) Soweit die Wahlberechtigten eine Dienstadresse haben, erfolgt die Versendung an diese.

(3) Die Hochschule trägt die Kosten der Versendung.

§ 21 Verlust von Wahlunterlagen

Wahlberechtigte, die keine oder unvollständige Wahlunterlagen erhalten haben oder denen die Wahlunterlagen abhandengekommen sind, können bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis zum 3. Tag vor dem Stichtag Ersatzwahlunterlagen beantragen.

§ 22 Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Die Wahlberechtigten kennzeichnen den Stimmzettel persönlich und geheim, legen ihn in den Wahlumschlag und verschließen diesen. Der verschlossene Wahlumschlag und der Wahlschein mit der eigenhändig unterschriebenen eidesstattlichen Versicherung sind getrennt in den Wahlbriefumschlag zu legen, dieser ist zu verschließen, und der Wahlbrief ist

an die auf dem Wahlbriefumschlag aufgedruckte Adresse zu senden oder an der in der Wahlbekanntmachung angegebenen Stelle abzugeben. Ist eine Adresse nicht angegeben, so ist der Wahlbrief an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu senden oder dort abzugeben.

(2) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder der von dieser oder diesem bezeichneten Stelle spätestens am Stichtag bis 12.00 Uhr zugegangen ist.

(3) Bis zum Stichtag, 12.00 Uhr, sind alle eingegangenen Wahlbriefe nach Weisung des Wahlausschusses verschlossen und sicher aufzubewahren.

(4) Auf verspätet eingegangenen Wahlbriefen ist der Zeitpunkt des Eingangs zu vermerken. Diese ungeöffneten Wahlbriefe werden ungeöffnet verpackt und bis zur Vernichtung der Wahlunterlagen aufbewahrt.

Vierter Abschnitt – Besondere Bestimmungen zur Elektronischen Wahl

§ 23 Wahlunterlagen bei Elektronischer Wahl

§ 19 gilt bei Elektronischen Wahlen entsprechend, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Der Versand der Wahlunterlagen kann bei Elektronischen Wahlen auch ausschließlich elektronisch erfolgen. Als Wahlunterlagen gelten bei elektronischen Wahlen:

1. Informationen zum Ablauf der Wahlen und zur Nutzung des Wahlportals,
2. Informationen zu den eingesetzten Authentifizierungsmöglichkeiten der Wahlberechtigten und
3. rechtliche und sicherheitsbezogene Hinweise.

§ 24 Stimmabgabe bei der Elektronischen Wahl

(1) Die Wahlberechtigten erhalten in Anwendung von § 23 durch das Wahlamt ihre Wahlunterlagen. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form, was durch die Wahlberechtigten elektronisch zu bestätigen ist. Die Authentifizierung der oder des Wahlberechtigten erfolgt durch das Einloggen mit den persönlichen Authentifizierungsmerkmalen am Wahlportal, über das der oder die Wählende per sicherem Link zur Überprüfung der Wahlberechtigung an das digitale Wählerverzeichnis weitergeleitet wird. Wahlberechtigte, die keinen Zugang zum Datennetz der Universität haben, erhalten individuelle Zugangsdaten, insbesondere in Form von PIN/TAN. Die elektronischen Stimmzettel sind entsprechend den in den Wahlunterlagen und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(3) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch im Wahlamt oder an einem anderen vom Wahlamt ausgewiesenen Ort möglich.

§ 25 Beginn und Ende der Elektronischen Wahl

Beginn und Beendigung der Elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. Berechnigte im Sinne von Satz 1 sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sowie die Mitglieder des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben dritte Personen hinzuziehen.

§ 26 Störungen der Elektronischen Wahl

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Europa-Universität Flensburg zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschns der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlausschuss solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren; § 30 gilt entsprechend.

§ 27 Briefwahl bei Elektronischer Wahl

(1) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig.

(2) Die Briefwahlunterlagen sind mittels eines amtlichen Briefwahlanspruchs schriftlich durch den Wahlberechtigten im Wahlamt zu beantragen. Der Antrag muss spätestens 21 Tage vor Beginn der Wahlhandlung im Wahlamt eingehen.

(3) Das Wahlamt sendet den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen gemäß § 20 unverzüglich zu oder händigt sie aus und vermerkt dies im Wählerverzeichnis. Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.

(4) Für die Briefwahl im Rahmen der Elektronischen Wahl gelten die Bestimmungen zur regulären Briefwahl in dieser Satzung entsprechend. Die verschlossenen Briefwahlunterlagen

müssen dem Wahlamt bis spätestens zum Ende der Elektronischen Wahlhandlung zugehen. Die Wahlbriefumschläge mit den Stimmzetteln sind in einer gemeinsamen Wahlurne zu sammeln und gemäß § 26 auszuzählen.

§ 28 Technische Anforderungen

(1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sowie den Schutzbedarfsfestlegungen des Universitätsrechenzentrums gemäß den IT-Sicherheitsleitlinien der Universität entsprechen. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Universität kann sich zur Durchführung der elektronischen Wahl und zur Feststellung ausreichender Sicherheitsstandards externer Dienstleister bedienen, die vertraglich zur Einhaltung der Bestimmungen der technischen Anforderungen der Wahlordnung sowie zur Ermöglichung der Kontrolle der Sicherstellung des Datenschutzes durch die Universität zu verpflichten sind. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist auf Verlangen durch geeignete Unterlagen gegenüber der Universität nachzuweisen.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen die elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das endgültige Wahlverzeichnis mit personenbezogenen Daten soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.

(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes. Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäher- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass keine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin oder zum Wähler möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wählerinnen und Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die Wählerin und den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

Fünfter Abschnitt – Vorschriften zur Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 29 Beginn der Ermittlung des Wahlergebnisses und Öffentlichkeit

(1) Das Wahlergebnis wird unter Aufsicht des Wahlausschusses von den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Stimmabgabe ermittelt.

(2) Die Ermittlung, die Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses sind hochschulöffentlich. Die Stimmen können per Hand oder durch elektronische Datenverarbeitung ausgezählt werden. Die Stimmenauszählung erfolgt unter Aufsicht des Wahlausschusses, sie ist im Falle der elektronischen Datenverarbeitung nicht öffentlich.

§ 30 Auszählung

(1) Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer öffnen rechtzeitig eingegangene Wahlbriefe einzeln und entnehmen ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen. Soweit sich keine Beanstandung nach Absatz 3 dieser Vorschrift ergeben, werden die Wahlumschläge ungeöffnet in Urnen gelegt. Die Wahlscheine werden gesammelt.

(2) Nachdem der letzte Wahlumschlag in die Urne gelegt ist, erfolgt die Auszählung der Stimmen unter Leitung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters nach dem vom Wahlausschuss zu regelnden Verfahren.

(3) Wahlbriefe sind ungültig, wenn

1. der Wahlbrief nicht als amtlich erkennbar ist,
2. der Wahlbrief verspätet eingegangen ist,
3. der Wahlbrief leer ist,
4. dem Wahlumschlag kein gültiger Wahlschein beigefügt ist oder auf dem Wahlschein die eidesstattliche Versicherung nicht oder nicht ordnungsgemäß abgegeben worden ist,
5. die Wählerin oder der Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
6. bereits ein Wahlbrief derselben Wählerin oder desselben Wählers vorliegt,
7. der Stimmzettel nicht in einen amtlichen Wahlumschlag gelegt oder dieser mit einem Kennzeichen versehen ist oder
8. weder Wahlbrief noch Wahlumschlag verschlossen ist.

(4) Wahlumschläge sind ungültig, wenn

1. der Wahlumschlag als nicht amtlich erkennbar ist,
2. der Umschlag leer ist oder
3. sich mehrere Stimmzettel im Umschlag befinden.

(5) Die den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

1. als nicht amtlich erkennbar sind,
2. keine Wahllisten kennzeichnen,
3. mehr Stimmen enthalten, als Vertreterinnen oder Vertreter der Wahlgruppe zu wählen sind oder
4. einen Vermerk oder Zusatz enthalten.

Vermerke oder Zusätze, die weder die Ernsthaftigkeit der Teilnahme an der Wahl noch die Eindeutigkeit des Wählerwillens berühren, führen nicht zur Ungültigkeit des Stimmzettels. Stimmen, bei denen nicht erkennbar ist, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber sie abgegeben sind, sind ungültig. Ungültig sind nur die Stimmen, hinsichtlich derer dieser Mangel vorliegt. Stimmt die Gremienbezeichnung auf dem Wahlumschlag nicht mit dem Wahlschein für dieses Gremium überein, so gilt der in diesem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel als ungültig. Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel.

(6) Ungültige Wahlbriefe, Wahlumschläge und Stimmzettel werden von den restlichen Wahlunterlagen gesondert aufbewahrt.

(7) Bei elektronischen Wahlen wird durch die technischen Voreinstellungen festgelegt, wann ein Stimmzettel ungültig ist. Ungültig ist der Stimmzettel, wenn:

1. mehr Stimmen als zulässig vergeben werden,
2. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist oder
3. das Auswahlfeld „ungültig wählen“ markiert wurde

(8) Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte notwendig. Berechtigt sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und die Mitglieder des Wahlausschusses. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Elektronischen Wahl die computerbasierte universitätsöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Stimmergebnis durch einen Ausdruck fest, der von zwei anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird. Alle Datensätze der elektronischen Internetwahl sind in geeigneter Weise zu speichern. Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin kann sich bei der Auszählung und der Archivierung eines externen Dienstleisters bedienen. § 38 dieser Satzung gilt entsprechend.

(9) Bei Elektronischen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jede Wählerin und jeden Wähler jederzeit reproduzierbar machen.

§ 31 Sitzverteilung und Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt die Zahl der für jede Wahlliste und jede Bewerberin und jeden Bewerber innerhalb der Wahlliste abgegebenen gültigen Stimmen fest.

(2) Über den Verlauf der Auszählung sowie über die Ermittlung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Auszählung und die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehoben werden müssen. Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl,
2. Namen und Funktion der Mitglieder des Wahlausschusses, die Namen der Schriftführerin oder des Schriftführers sowie der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
3. Tag, Beginn und Ende der Auszählung sowie
4. die Unterschriften der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Wahlausschusses sowie der Schriftführerin oder des Schriftführers.

Die Niederschrift hat nach Wahlgruppen getrennt folgende Angaben zu enthalten:

1. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der abgegebenen, gültigen und ungültigen Wahlbriefe,
3. die Gesamtzahl der abgegebenen, gültigen und ungültigen Wahlumschläge,
5. die Gesamtzahl der abgegebenen, gültigen und ungültigen Stimmzettel,
6. die Zahl der für jede Wahlliste und für jeden Einzelbewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
5. die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahllisten, die Feststellung der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter sowie
6. die Feststellung der Reihenfolge der Ersatzmitglieder nach Maßgabe des § 3 Absatz 9.

(3) Mit der Unterzeichnung der Wahlunterschrift ist das vorläufige Wahlergebnis festgestellt. Hiermit sind die Wahlen unbeschadet des § 34 gültig.

§ 32 Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses und Wahlannahme

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber bekannt. Die Bekanntmachung ist an den Anschlagbrettern des Präsidiums zur Verkündung eine Woche auszuhängen. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme auf dem veröffentlichten Schriftstück zu vermerken.

(2) Die Bekanntmachung muss enthalten:

1. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der abgegebenen, gültigen und ungültigen Wahlbriefe,
3. die Gesamtzahl der abgegebenen, gültigen und ungültigen Wahlumschläge,
4. die Gesamtzahl der abgegebenen, gültigen und ungültigen Stimmzettel,
5. die Zahl der für jede Wahlliste und für jede Bewerberin oder jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen sowie
6. die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahllisten, die Feststellung der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter und die Feststellung der Ersatzmitglieder.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat gleichzeitig mit der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Lehnt eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter innerhalb einer Woche nach der Benachrichtigung über ihre oder seine Wahl diese ab, rückt an ihre oder seine Stelle ein Ersatzmitglied in der nach § 3 Absatz 9 feststehenden Reihenfolge nach.

§ 33 Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule binnen einer Woche nach der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses Einspruch erheben.

(2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu erheben. Er kann nur damit begründet werden, dass wesentliche Vorschriften über die

Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und der Verstoß sich auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat und dass die Wahl Vertreterinnen oder Vertreter betrifft, zu deren Wahl das Mitglied wahlberechtigt ist.

§ 34 Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses

(1) Der Wahlprüfungsausschuss hat spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche in folgender Weise zu entscheiden:

1. War eine Vertreterin, ein Vertreter oder ein Ersatzmitglied nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen.
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.

Liegt keiner der unter Nummer 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erkennen.

(2) Das Ergebnis der Wahlprüfung ist als endgültiges Wahlergebnis festzustellen und an den Anschlagbrettern des Präsidiums bekannt zu machen.

(3) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses steht derjenigen oder demjenigen, die oder der den Einspruch erhoben hat, und derjenigen oder demjenigen, deren oder dessen Wahl für ungültig erklärt ist, binnen zwei Wochen nach Zustellung die Klage vor den Verwaltungsgerichten zu.

§ 35 Wiederholungswahl

(1) Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht 6 Monate vergangen sind, aufgrund derselben Wählerverzeichnisse statt wie die Hauptwahl.

(2) Die Wiederholungswahl muss in angemessener Frist an dem Zeitpunkt stattfinden, an dem die Feststellung der Ungültigkeit der Hauptwahl unanfechtbar geworden ist. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt den Termin der Wiederholungswahl.

§ 36 Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Senat jeweils zum 1. September nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter im Senat dauert zwei Jahre; sie beginnt am 1. September und endet am 31. August. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr und dauert vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres.

(2) Verliert eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter während der Wahlperiode ihre oder seine Wählbarkeit nach § 2 als Mitglied der Hochschule oder ändert sich die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Wahlgruppe oder zu einer Fakultät, deren Vertreterin oder Vertreter im Konvent sie oder er ist, so erlischt ihr oder sein Mandat.

(3) Scheidet ein Mitglied aus oder erlischt ihr oder sein Mandat, so rückt gemäß § 3 Absatz 9 ein Ersatzmitglied in der feststehenden Reihenfolge nach.

(4) Ist kein Ersatzmitglied vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt.

Sechster Abschnitt – Schlussvorschriften

§ 37 Bestimmung von Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung genannten Fristen finden die §§ 186-193 BGB entsprechende Anwendung.

§ 38 Vernichtung von Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen, mit Ausnahme der Wahlniederschriften, können 3 Monate nach der Wahl vernichtet werden, falls sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sind, sonst nach Ablauf des Wahlprüfungsverfahrens.

§ 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gremienwahlordnung (Satzung) für die Europa-Universität Flensburg vom 13. September 2022 (NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 57) außer Kraft.

Flensburg, 18. Januar 2023

Europa-Universität Flensburg

Prof. Dr. Werner Reinhart, Präsident